

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der
Stadt Kempten (Allgäu)
(Bestattungsgebührensatzung)

Vom 19. Dezember 2011

	Seite
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Gebührenschildner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlung	3
Abschnitt II - Grabgebühren	
§ 4 Zentralfriedhof, Friedhof St. Mang, Friedhof Eich	3
§ 5 Urnenwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde	4
§ 6 <aufgehoben>	4
§ 7 Friedhof Heiligkreuz	5
§ 8 <aufgehoben>	5
§ 9 Gemeinsame Bestimmungen	5
Abschnitt III – Bestattungsgebühren	
§ 10 Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe	6
§ 11 Bestattungen	6
§ 12 <aufgehoben>	6
§ 13 Leichenträger/-innen	7
§ 14 Allgemeine Gebühren	7
Abschnitt IV - Schlussvorschriften	
§ 15 Inkrafttreten	7

Bekannt gemacht: 23. Dezember 2011 (StABI KE 36/11)
geändert: 03. Mai 2016 (StABI KE 14/16)
21. April 2021 (StABI KE 21/21)
14. Mai 2025 (StABI KE 19/25)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) unterhält auf ihrem Gebiet städtische Friedhöfe und Friedhofsteile gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind Kinder im Sinne dieser Satzung.

(3) Sieht diese Satzung für eine Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen keine Gebühr vor, so muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Für eine Benutzung, die nach Zeit und Arbeit den normalen Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen übersteigt, wird zu den in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich zusätzlichen Aufwendungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grab oder an einem Urnenplatz erwirbt,
- b) der Bestattungspflichtige nach § 15 der Bestattungsverordnung,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat oder wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht beim erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit Beginn des Erwerbszeitraumes, beim Wiedererwerb am Tage nach dem Ablauf des Nutzungsrechts, im Übrigen mit der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungsanstalt.

(2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungsanstalt sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadthauptkasse zu entrichten.

(3) Die Stadt ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der bereits entstandenen Gebühren zu erheben.

Abschnitt II

Grabgebühren

§ 4

Zentralfriedhof, Friedhof St. Mang, Friedhof Eich (Ruhefrist 15 Jahre)

			Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
(1)	Erdwahlgräber			
	a)	Einzelgrab Standard	50	750
	b)	Einzelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	63	945
	c)	Doppelgrab Standard	89	1.335
	d)	Doppelgrab im Parkfeld, an den Anlagen und am Hauptweg	101	1.515
(2)	Erdreihengrab		34	510
(3)	Kindergrab (Ruhefrist 7 Jahre)		31	217
(4)	Urnenwahlgräber			
	a)	Urnenwahlgrab 2er	50	750
	b)	Urnenwahlgrab 4er	75	1.125

Bestattungsgebührensatzung

II/13

II/13

	c)	Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	63	945
	d)	Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	48	720
	e)	Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	89	1.335
	f)	Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	73	1.095
	g)	Baumurnengräber	69	1.035
	h)	Urnengrab 2er „Wiesengrund“	60	900
	i)	Urnengrab 4er „Wiesengrund“	86	1.290
	j)	Urnenstelenanlage, Urnenanlage „Blätter im Wind“	69	1.035
	k)	Urnenanlage „Schmetterlingsgarten“	69	1.035
(5)		Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (einmalig pro Urne)		600

§ 5

Urnenwand Evangelischer Friedhof unter der Burghalde (Ruhefrist 10 Jahre)

		Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
a)	Einzelnische offen	36	360
b)	Vierernische	17	170
c)	Achternische	17	170
d)	Anonyme Urnennische	19	190

§ 6

<aufgehoben>

§ 7

Friedhof Heiligkreuz (Ruhefrist 20 Jahre)

		Jahresgebühr EUR	Gesamtgebühr für Ruhefrist
Erdwahlgräber			
a)	Einzelgrab	50	1.000
b)	Doppelgrab	89	1.780
c)	Dreifachgrab	115	2.300
d)	Vierfachgrab	152	3.040
Urnenwahlgräber			
a)	Urnenwahlgrab 2er	50	1.000
b)	Urnenwahlgrab 4er	75	1.500
c)	Integriertes Urnengrab 2er mit Pflege	63	1.260
d)	Integriertes Urnengrab 2er ohne Pflege	48	960
e)	Integriertes Urnengrab 4er mit Pflege	89	1.780
f)	Integriertes Urnengrab 4er ohne Pflege	73	1.460

§ 8

<aufgehoben>

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr zu berechnen, die im Zeitpunkt des Wiedererwerbs oder der Verlängerung gilt. Bei Berechnung dieser Gebühr ist auf volle EUR aufzurunden.

(2) <aufgehoben>

(3) Für die Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung gem. § 26 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe wird auf allen städtischen Friedhöfen eine jährliche Gebühr von 40 € erhoben, die für die gesamte restliche Ruhefrist bzw. verlängerte Nutzungsdauer ab Pflegebeginn zu entrichten ist.

Abschnitt III
Bestattungsgebühren

§ 10
Nutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe

		Gebühr EUR
(1)	Aussegnungshallen Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	240
	Kleiner Verabschiedungsraum Zentralfriedhof	148
(2)	Orgel	25
(3)	Aufbahrungsräume pro Tag Zentralfriedhof und Außenfriedhöfe	80
(4)	Sektionsraum pro Tag	80
(5)	Kühlzellen pro Tag	30
(6)	Musikanlage	10

§ 11
Bestattungen

		EUR
(1)	Erdbestattung	
	a) Erwachsene	918
	b) Kinder	220
(2)	Gruftbestattung	459
(3)	Urnenbestattung	
	a) Erdgrab	180
	b) Urnennische	80
	c) Anonym	25
(4)	Umbetten	
	a) Sarg Erwachsene	2.418
	b) Sarg Kinder	526
	c) Urnen	205
(5)	Ausbetten	
	a) Sarg	1.293
	b) Urne	186

§ 12
<aufgehoben>

§ 13
Leichenträger/-innen

		EUR
(1)	Sargbestattung Erwachsene je Träger	62
(2)	Sargbestattung Kinder	52
(3)	Urnenbestattung je Träger	78

§ 14
Allgemeine Gebühren

		EUR
(1)	Verleihung bzw. Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (Graburkunde)	20
(2)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	30
(3)	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	55
(4)	Befreiung von Benutzungszwang	100
(5)	Genehmigung von Grabdenkmälern	50
(6)	Erstellen eines Leichenpasses	50
(7)	Genehmigung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen	
	a) einmalig	20
	b) Pauschale für 4 Jahre	140
(8)	Urnenversand	35
(9)	Vorfahrtspflicht	40
(10)	Grabsteinsicherung	100

Abschnitt IV
Schlussvorschriften

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) vom 15. Dezember 1995, bekannt gemacht am 22. Dezember 1995 (StABI KE 32/95), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008 (StABI KE 35/08) außer Kraft.